

NEWS 01/17

Inhalt

In eigener Sache

1. Thesaurierungsfonds

Im Zuge der Ertragsausschüttungen haben wir festgestellt, dass im Fall von thesaurierenden Fonds immer wieder Fragen betreffend die technische Umsetzung und die Auswirkungen auf den Anteilwert (NAV) bestehen. Wir wollen deshalb nachfolgend auf diese Thematik eingehen.

Thesaurierende Fonds unterscheiden sich von ausschüttenden Fonds dahingehend, dass der auszuschüttende Nettoertrag basierend auf der Jahresrechnung abzüglich der VST nicht ausbezahlt sondern im Fonds für die Wiederanlage zurückbehalten wird.

Im Gegensatz zur im Ausland verbreiteten Zahlstellensteuer muss **in der Schweiz** die sogenannte **Verrechnungssteuer (VST) abgeführt** werden. Während bei der Zahlstellensteuer die Bank des Anlegers den Steuerabzug vornimmt, erfolgt dieser Abzug im Fall der VST beim Schuldner der steuerbaren Leistung (im vorliegenden Fall beim Fonds).

In Bezug auf die steuerliche Handhabung werden ausschüttende und thesaurierende Fonds gleich behandelt. Dies hat zur Folge, dass **auch bei thesaurierenden Fonds ein VST-Abzug in der Höhe von 35% des Bruttoertrags erfolgt**. Mit der Abführung an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) am Ex-Datum wird der Anteilwert für alle Anleger um den VST-Betrag reduziert. Der Effekt ist damit ähnlich wie bei einer Ausschüttung; der Abfluss beträgt 35% anstatt 100% des auszuschüttenden Nettoertrages (sog. Bruttoertrag). Bei der Performance-Berechnung wird der Effekt auf gleiche Weise neutralisiert.

Anteilscheininhaber mit Domizil Schweiz können die in Abzug gebrachte **VST durch Deklaration in der Steuererklärung** respektive durch separaten Verrechnungssteuerantrag **zurückfordern**. **Ausländische Steuerpflichtige** können die VST **im Rahmen des jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommens** zwischen dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen und der Schweiz ganz oder teilweise bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zurückfordern.

Sofern die Erträge des schweizerischen Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen, erfolgt der Zufluss an ausländische Steuerpflichtige ohne Abzug der VST (**Affidavit-Verfahren**). Die Erträge werden in der Fondsbuchhaltung entsprechend ihrer Herkunft separat nach Domizilland verbucht.

Beim Affidavit-Verfahren muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). **Bei ausschüttenden Fonds erhalten Anleger mit Wohnsitz Ausland in diesem Fall den Brutto-Ausschüttungsbetrag (100%). Bei thesaurierenden Fonds** wird der Betrag im Umfang der VST (35%) **direkt an den ausländischen Anleger ausgeschüttet**, 65% des Thesaurierungsbetrages verbleiben im Fonds.

Es ist speziell zu erwähnen, dass für ausländische kollektive Kapitalanlagen (insbesondere ausländische Publikumsfonds wie z.B. UCITS) als Investoren gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen keine Rückerstattungsmöglichkeit besteht, da die endbegünstigten Anleger des ausländischen Fonds bzw. deren Steuerdomizil nicht bekannt sind.

2. Panel Teilnahme bei Friend of Funds zum Thema Digitalisierung

Anlässlich der Friends of Funds Veranstaltung zum Thema «IT und Fondsadministration im Zuge der zunehmenden Digitalisierung» hat unser Marcel Weiss (Geschäftsführer der LB(Swiss) Investment AG) am Podiumsgespräch teilgenommen. Vier Experten haben zu diesem aktuellen Thema ihre Sichtweise diskutiert und Umsetzungen in den von ihnen vertretenen Instituten, namentlich Fondsleitungen und Fondsadministratoren, erläutert.

Marcel Weiss konnte dabei konkrete, bereits erfolgte Umsetzungen zum Thema Digitalisierung im Fondsbereich vorstellen. Unsere vielfältigen Möglichkeiten betreffend die Rohdatenlieferung an Dritte, die Datenveredelung sowie die kürzlich lancierten LBSI Digital Services sind dabei of grosses Interesse gestossen. Lesen Sie mehr zu unseren Digital Services in der vorliegenden Newsletter Rubrik «Erweitertes Leistungsangebot».

Wie die LB(Swiss) Investment AG das Thema Digitalisierung angeht erfahren Sie [hier](#) aus erster Hand.

Neues im Bereich Compliance & Risk Management

1. Möglichkeit der Teilkapitalrückzahlung bei kollektiven Kapitalanlagen

Das Kollektivanlagengesetz (KAG) bzw. die Kollektivanlagenverordnung der FINMA (KKV-FINMA) regeln in der Schweiz lediglich die Ertrags- und Kapitalgewinnausschüttungen. Letztere müssen realisiert sein bzw. unrealisierte Kapitalgewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden. **Nicht geregelt** wird die Möglichkeit der Ausschüttung von einbezahlten Beträgen durch die Ausgabe von Anteilscheinen (sog. **Teilkapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung**).

Das Ziel einer Teilkapitalrückzahlung ist überschüssiges Kapital aufgrund fehlender Investitionsmöglichkeiten bzw. zur Vermeidung einer möglichen Verwässerung der Anlagestrategie oder -performance an die Anleger zurück zu führen.

Auf der Basis einer konkreten Anfrage haben wir diese Thematik mit der FINMA besprochen. Demnach besteht diese **Möglichkeit bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen**. Die Genehmigung einer solchen Teilkapitalrückzahlung muss der FINMA gut begründet werden. Dabei beurteilt die FINMA andere bereits umgesetzte Massnahmen (z.B. vollständige Ausschüttung aller Erträge sowie realisierter Kapitalgewinne, Steuerung der Geldzuflüsse durch Soft-Close). Die FINMA genehmigte unsere Anfrage betreffend der Möglichkeit zur Teilkapitalrückzahlung. Gleichzeitig ist dabei aber festzuhalten, dass das Mittel der **Teilkapitalrückzahlung** aus Sicht der FINMA die **letzte Umsetzungsmöglichkeit zur Stabilisierung bzw. Senkung des Fondsvermögens darstellt**.

Die Anforderungen für die Vornahme einer solchen Teilkapitalrückzahlung sehen dabei ähnlich aus, wie dies in gewissen EU Ländern bei UCITS Produkten verlangt wird. Grundsätzlich müssen die Treue- und Sorgfaltspflichten eingehalten und die Gleichbehandlung sowie Schadloshaltung aller Anleger gewährleistet werden.

Zu den wesentlichen Anforderungen gehören beispielsweise die **Nennung der Möglichkeit einer Teilkapitalrückzahlung im Fondsvertrag**. Zudem sind deren **steuerliche Konsequenzen** im Fondsprospekt aufzuführen. Die konkrete Vornahme der Teilkapitalrückzahlung ist dann vorgängig im Publikationsorgan zu publizieren sowie im folgenden Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage auszuweisen.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2. FinfraG – Meldepflichten an Transaktionsregister

Mit der **FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2017** informiert die FINMA über die **Bewilligung des ersten schweizerischen Transaktionsregisters** (SIX Trade Repository AG). Die SIX Trade Repository AG wird somit Meldungen über Derivatgeschäfte von meldepflichtigen Personen gemäss Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) entgegennehmen können.

Mit der FINMA Bewilligung des ersten Transaktionsregisters beginnen nun die Umsetzungsfristen gemäss FinfraG zu laufen. Diese sehen so aus, dass **«Finanzielle Gegenparteien»** gemäss FinfraG **ab dem 1. Oktober 2017** offene **Derivatgeschäfte** dem **Transaktionsregister melden müssen**. Für **«Kleine Finanzielle Gegenparteien»** gilt diese **Meldepflicht erst ab dem 1. Januar 2018**.

Gemeldet werden müssen grundsätzlich sämtliche Derivatgeschäfte. Wird das Derivatgeschäft zentral abgerechnet (nicht OTC), so erfolgt die Meldung durch die zentrale Gegenpartei (CCP). Bei OTC-Derivatgeschäften zwischen zwei «Finanzielle Gegenparteien» meldet primär die «Finanzielle Gegenpartei», die nicht als «kleine Finanzielle Gegenpartei» klassifiziert ist. Üblicherweise ist ein Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen aufgrund seiner Grösse als «kleine Finanzielle Gegenpartei» zu klassifizieren.

Bei den Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen gilt zu vermerken, dass die **Meldepflicht bei Derivattransaktionen in den kollektiven Kapitalanlage durch die Fondsleitung** sicherzustellen ist und sich der Vermögensverwalter nicht weiter darum kümmern muss.

Hingegen hat der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen sicher zu stellen, dass **OTC-Derivatgeschäfte für die eigene Gesellschaft** (z.B. Devisentermingeschäfte) an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Solche OTC-Derivatgeschäfte werden in der Regel mit einer schweizerischen Bank als Gegenpartei abgeschlossen, welche üblicherweise die Meldepflichten wahrnimmt. Trotzdem empfehlen wir **mit der Gegenpartei/Bank abzuklären, welche Partei die Meldepflichten wahrnehmen wird**.

Sofern der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen auch noch **«Managed Accounts»** verwaltet, müssen die Meldepflichten von Derivatgeschäften grundsätzlich vom Kunden selbst wahrgenommen werden. Der **Kunde ist vom Vermögensverwalter über diese Pflicht zu informieren**.

Wichtig ist zu erkennen, dass diese **Meldepflichten** sowie alle übrigen Pflichten gemäss FinfraG **nur für Unternehmen** und nicht für natürliche Personen **gelten**.

Der Inhalt dieser Meldung ist im Anhang 2 der [Finanzmarktinfrastrukturverordnung \(FinfraV\)](#) dargestellt.

3. FINMA Rundschreiben 2017/6 – Direktübermittlung

Das FINMA Rundschreiben 2017/6 Direktübermittlung ist **am 1. Januar 2017 in Kraft getreten** und betrifft auch alle Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie Depotbanken («Beaufsichtigte»). Grundsätzlich geht es um die Direktübermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen durch das beaufsichtigte Institut.

Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an ausländische Finanzaufsichtsbehörden

Eine Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an ausländische Finanzaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute Stellen darf nur erfolgen, sofern:

- diese Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden («Spezialität»);
- die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind («Vertraulichkeit»).

Die FINMA veröffentlicht eine Liste der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, bei welchen die Voraussetzungen der «Spezialität» und «Vertraulichkeit» als erfüllt betrachtet werden. Falls eine anfragende ausländische Finanzaufsichtsbehörde nicht auf dieser Liste aufgeführt wird, dann hat der Beaufsichtigte weitere Abklärungen vorzunehmen.

Bezüglich der Rechte von Kunden und Dritten haben die Beaufsichtigten unter anderem das Geschäftsgeheimnis, die Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Rechte aus den Arbeitsverhältnissen zu wahren.

Übermittlung nicht öffentlicher Informationen im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten an ausländische Behörden und Stellen

Hierbei geht es zum Beispiel um Übermittlungen von Informationen an ausländische Transaktionsregister, Meldestellen einer ausländischen Börse, ausländische zentrale Gegenparteien oder auch ausländischen Unternehmen von kotierten Beteiligungspapieren (ausländische Finanzaufsichtsbehörden fallen nicht unter diese Begriffsverwendungen).

Die übermittelten Informationen an solche ausländischen Behörden und Stellen stehen ausschliesslich im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten (z.B. Effektentransaktionen). Auch muss diese Übermittlung von Informationen nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht erforderlich sein.

Pflicht der vorgängigen Meldung an die FINMA

Grundsätzlich muss der Beaufschlagte die FINMA über die beabsichtigte Übermittlung ins Ausland vorgängig informieren sofern die Informationen sowie die Übermittlung von wesentlicher Bedeutung ist. Dazu gehören beispielsweise:

- Informationen, welche mögliche Verstösse gegen das schweizerische Recht zum Inhalt haben und sich wesentlich auf die Risiken des Beaufschlagten auswirken könnten;
- Informationen zur Kapitalplanung inklusive Resultate von Stresstests;
- Informationen über laufende rechtliche Verfahren;
- Informationen, welche für die Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung und/oder des Verwaltungsrates erstellt werden (inklusive entsprechende Protokolle).

Hingegen bedürfen **keiner vorgängiger Mitteilung an die FINMA** die Übermittlung von international anerkannten Kapital- und Liquiditätskennzahlen, organisatorische Aufstellung (z.B. Organisationsreglement, Weisungswesen) oder auch instituts- und produktbezogene Informationen im Rahmen von üblichen Reportingpflichten an ausländische Behörden und Stellen, bei welchen der Beaufschlagte oder das Produkt registriert oder zugelassen ist.

Regelung erforderlichen Prozesse in interner Weisung

Grundsätzlich müssen alle Beaufschlagten die erforderlichen **Prozesse** in einer **internen Weisung bis zum 30. Juni 2017 regeln** bzw. implementieren.

Lediglich Beaufschlagte, für welche diese Art von Übermittlungen **keine oder sehr geringe Relevanz** hat, können dies auf **«geeignete Weise» festhalten** (Dokumentation) und müssen folglich keine Prozesse in einer internen Weisung regeln. Bei einem solchen Vorgehen empfehlen wir, die entsprechende Dokumentation von der Geschäftsleitung genehmigen zu lassen und mindestens jährlich neu zu beurteilen (z.B. anlässlich der jährlichen Beurteilung von Compliance Risiken).

4. MiFID II

Die europäische «Markets in Financial Instruments Directive» (**«MiFID II»**) tritt am **1. Januar 2018 in Kraft**, wobei die Auswirkungen für viele Schweizer Vermögensverwalter noch nicht klar ersichtlich sind. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Schweizer Vermögensverwalter auf die eine oder andere Art (z.B. im Vertrieb, Vermögensverwaltungskunden mit Domizil in einem EWR Land, Vermögensverwaltung von EU AIF's oder UCITS) davon betroffen sein werden. Entsprechend müssen sie ihre Vorgehensweisen und internen Prozesse anpassen.

Auch Vermögensverwalter von ausschliesslich schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen werden voraussichtlich **indirekt von MiFID II betroffen** sein. Und zwar betrifft dies die Anforderung an

EWR Broker, die Transaktionsgebühren in «execution-only» und «research» aufzuteilen. Damit einhergehend stellt sich die Frage, wie z.B. Research Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden und ob bzw. wie diese Kosten weiterhin dem Fonds belastet werden können.

Broker mit Domizil Schweiz müssen diese Vorgabe gemäss MiFID II nicht direkt erfüllen. Dennoch ist davon auszugehen, dass sie voraussichtlich diese Anforderung auch umsetzen werden.

Wir **empfehlen** auch den Vermögensverwaltern von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen frühzeitig allfällige **geplante Änderungen bei ihren Brokern abzuholen** und mögliche Ausgestaltungsvarianten in der eigenen Organisation zu prüfen und die **Anpassungen bzw. Umsetzungen vorzubereiten**.

Ein **weiterer Anknüpfungspunkt** zu MiFID II besteht in den Fonds-Vertriebseinheiten. Einerseits sind beim Vertrieb in EWR-Staaten die **Zielländer und -märkte** (Zielgruppen) zu definieren. Andererseits ist auch sicherzustellen, dass beim Vertrieb in der Schweiz an Investoren mit Domizil in den EWR-Staaten die MiFID II Bestimmungen eingehalten werden. Wie bereits in unserem Newsletter 01/16 ausgeführt können aus rechtlicher Sicht Privatpersonen mit Domizil in einem EWR-Land unter gewissen Voraussetzungen (z.B. wenn die Vertriebsbemühungen eines Finanzdienstleister an ein bestimmtes EWR-Land gerichtet sind) sich auf das sogenannte «Lugano-Übereinkommen» berufen, worin zivilrechtliche Angelegenheiten länderübergreifend (auch mit der Schweiz) geregelt werden.

Es empfiehlt sich daher, die **Vertriebsstrategien und -wege** einer detaillierten Analyse zu unterziehen um allfällige Anknüpfungspunkte zu MiFID II zu identifizieren und Massnahmen betreffend allfälliger Compliance Risiken zu ergreifen.

Die **LBSI** als Fondsleitung wird sich **um die «Product Governance» kümmern** und bis Ende Jahr in den relevanten Fondsdokumenten die Informationspflichten für den Vertrieb berücksichtigen (z.B. Beschreibung Kundensegment). Diesbezüglich werden wir in den nächsten Wochen die relevanten Themengebiete mit unseren Kunden und Geschäftspartnern erläutern.

5. PRIIP

Auch die **Einführung des PRIIP-KID erfolgt** mit der Inkraftsetzung **per 1. Januar 2018** der EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (kurz: «PRIIP»). Die **LBSI wird** für ihre Fonds die **PRIIP-KIDs auf der eigenen IT-Architektur produzieren** und ihren Vertriebsträgern und Informationsplattformen zeit- und bedürfnisgerecht zur Verfügung stellen.

Dieses PRIIP-KID ist dann für Vertriebsaktivitäten in EU und EFTA Ländern in entsprechender Sprache zu verwenden. Aber auch

wenn kein aktiver Vertrieb in diesen Ländern vorgenommen wird, ist damit zu rechnen, dass **gewisse institutionelle Anleger** (z.B. Versicherungsgesellschaften) aus diesen Ländern oder Intermediäre mit Zielkunden im EWR-Raum regelmässig das **aktuelle PRIIP-KID einfordern werden**.

In diesem Zusammenhang ist auch zu vermerken, dass die im Fondvertrag erwähnten **maximalen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen** bei der Präsentation der Kosten des Fonds **in einem «Investment Szenario» betrags- und prozentmässig** zu einer Investition im Umfang von CHF 10'000 für die mögliche Anlagedauer von üblicherweise 1, 3 und 5 Jahren dargestellt werden muss. Das kann für Fonds mit Ausgabe- und/oder Rücknahmekommissionen unvorteilhafte Werte der möglichen Kosten ergeben.

Wir werden deshalb im 2. Semester 2017 das Gespräch mit unseren Fondspromotoren suchen damit diese Problematik genauer besprochen werden kann.

6. Steuertransparenz D

Die Änderungen im deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) führen dazu, dass **per 31. Dezember 2017 letztmals deutsche Steuerkennzahlen für Publikumsfonds errechnet, testiert und veröffentlicht werden müssen**. Es sind aber **Fälle** denkbar, bei denen es **weiterhin empfehlenswert** ist **Steuerkennzahlen zu berechnen** und zu publizieren.

Unsere Analysen dazu schliessen wir im 2. Semester 2017 ab und werden im Anschluss unsere Geschäftspartner separat über die Änderungen im InvStG informieren.

7. Internal Revenue Code Section 871(m) – Besteuerung von Derivaten mit US-Underlying

Seit dem 1. Januar 2017 unterliegen gemäss Section 871(m) des U.S. amerikanischen Steuergesetzes **derivative Finanzinstrumente mit einem Delta von 1.0**, deren **Wertentwicklung an U.S.-Aktien oder Indizes auf U.S.-Aktien gekoppelt sind** den sogenannten Dividendenersatzzahlungen. Demnach unterliegen solche Finanzinstrumente einer **US-Quellensteuer von bis zu 30%** (auf der Dividendenkomponente), wenn die Long-Party oder der wirtschaftlich Berechtigte gemäss U.S. Steuerrecht keine U.S. Person ist.

Ab 1. Januar 2018 erfolgt eine **Ausdehnung dieser Regelung** auf weitere derivate Finanzinstrumente mit einem Delta abweichend von 1.0. Nachstehend eine nicht abschliessende Nennung von Finanzproduktion, die unter die Section 871(m) fallen und daher «in scope» sind: Futures & Listed Options / Forwards / OTC Optionen / Strukturierte Produkte / Equity Swaps / Wandelanleihen.

Finanzprodukte, die vor dem 1. Januar 2017 erworben wurden, geniessen einen **Grandfathering-Status** und unterliegen daher nicht der vorgenannten US-Quellensteuer.

Wir empfehlen bei der Auswahl von Finanzinstrumenten, die unter die Section 871(m) fallen, vorgängig die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen, die sich aus der Anlage ergeben können, abzuklären. Zudem ist die Möglichkeit der Transaktionsausführung und -abwicklung vorgängig mit der Depotbank des Fonds und allfälligen weiteren Parteien (z.B. Broker) abzuklären.

8. Neuer Settlementzyklus von T+2 in den USA

Die US Securities and Exchange Commission (SEC) hat die **Verkürzung des Settlement Zyklus** für Wertschriftentransaktionen **von T+3 auf T+2 genehmigt**. Die Verkürzung auf T+2 wird **ab dem 5. September 2017 in Kraft** treten und betrifft unter anderem Aktien, Obligationen, Optionen oder Fonds/ETFs, welche an einer Börse in den USA gehandelt werden.

Diesbezüglich werden wir unsere Fonds bezüglich Relevanz von Anlagen in Wertschriften, welche in den USA gehandelt werden, analysieren. Sofern im Portfolio mehrheitlich solche Anlagen vorhanden sind, werden wir mit den verantwortlichen Vermögensverwaltern und Fondspromotoren eine mögliche Anpassung der Settlement Zyklen im Anteilsscheinverkehr der betroffenen Fonds besprechen.

9. SFAMA Zirkular 08/2017 – Änderungen Offenlegung gemäss FinfraG

Mit diesem Zirkular informiert die SFAMA über die **neue Regelung der Offenlegung bedeutender Beteiligungen**.

Dabei müssen Vermögensverwalter die Stimmrechte, für deren Ausübung sie vom wirtschaftlich Berechtigten nach freiem Ermessen ermächtigt worden sind (z.B. bei der Verwaltung von «Managed Accounts»), nicht mehr auf der Ebene der Person, welche den Vermögensverwalter beherrscht (z.B. Muttergesellschaft), aggregieren und offenlegen. **Ab dem 1. März 2017** können solche Positionen auf Ebene jeder Person aggregiert und offengelegt werden, die tatsächlich über die Stimmrechtsausübung entscheidet. Dabei kann es sich um den Vermögensverwalter selbst oder um eine ihm in der Beherrschungskette übergeordnete Person (z.B. Muttergesellschaft) handeln.

Für die Umsetzung dieser neuen Regeln ist eine **Übergangsfrist** vorgesehen bzw. die entsprechenden Offenlegungen **müssen bei Bedarf bis zum 31. August 2017 angepasst werden**.

10. Meldepflichten von Beteiligungen im Zusammenhang mit Öffentlichen Kaufangeboten (FinfraG und Übernahmeverordnung)

Das FinfraG verlangt bei Öffentlichen Kaufangeboten an Gesellschaften, welche in der Schweiz kotiert sind, **verschärfte Meldepflichten** der gehaltenen Beteiligungen. Dabei muss unter gewissen Voraussetzungen während der Dauer der Angebotsfrist der Übernahmekommission sowie den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, **jeder Erwerb oder Verkauf solcher Beteiligungspapieren (inkl. Beteiligungsderivate) gemeldet werden**. Und zwar **bis spätestens um 12 Uhr** am der Transaktion folgenden Börsentag.

Die LBSI muss diese Meldepflicht für ihre Fonds wahrnehmen. Damit wir eine zeitgerechte Meldung an diese öffentlichen Stellen vornehmen können, sind wir auf eine **umgehende Avisierung solcher Transaktionen durch unsere Asset Manager angewiesen**. Dabei ist uns jede Transaktion in Beteiligungspapieren (inkl. Beteiligungsderivate) zu melden, welche von einem Öffentlichen Kaufangebot betroffen sind. Und zwar nicht nur von der **Zielgesellschaft** des Öffentlichen Kaufangebotes, sondern **auch** von der **Gesellschaft, welche ihre Beteiligungspapiere zum Tausch anbietet**.

Die gestellten Öffentlichen Übernahmeangebote finden Sie auf der [Website der Übernahmekommission](#).

Erweitertes Leistungsangebot

1. LBSI Mobile App / Neugestaltung LBSI Website

Wie bereits in unserem Newsletter 02/2016 angekündigt geht die LB(Swiss) Investment AG die sich aus der Digitalisierung ergebenden Themen aktiv an.

Mitte April haben wir unsere **neu gestaltete und navigationsfreundliche Website** aufgeschaltet. Neben Informationen zu unseren Dienstleistungen stellen wir den Besuchern in übersichtlicher Form laufend aktualisierte Informationen zu den von uns administrierten Fonds zur Verfügung, und zwar neu zweisprachig in Deutsch und Englisch. Zudem haben wir die Hubfunktion unserer Website weiter ausgebaut; eine leistungsstarke API-Library versorgt nun unsere LBSI Digital Services ohne Zeitverzögerung mit den massgeblichen Fondsinformationen.

Die LBSI Digital Services umfassen das **neu eingeführte Dashboard** auf unserem passwortgeschützten Webportal für unsere Kunden und Geschäftspartner. Dieselben Informationen stehen unseren Kunden seit Ende April in Form einer **Mobile App** zur Verfügung (erhältlich in den Versionen iOS im App Store sowie Android unter Google Play). Mit dem Dashboard und der Mobile App wollen wir unseren Fondsmanagern folgende aktuelle Informationen rund um ihre Fonds in verdichteter und übersichtlicher Form ort- und zeitunabhängig zur Verfügung stellen:

- Fondsinformationen wie NAV, Performance, AuM, Liquidität, Net-Exposure, 10 grössten Positionen und Transaktionsübersicht;
- Push-Meldungen bei Netto-Geldflüssen, Anlageverstössen und aktualisierten Fondsdokumenten;
- Live-Chat-Funktion für den Informationsaustausch zwischen Fondsmanager und LBSI.

Informieren Sie sich mittels unseres [Video Clips](#) über unsere Digital Services und testen Sie unsere [Mobile App](#). Rückmeldungen nehmen wir dankend entgegen und berücksichtigen diese gerne für die laufende Weiterentwicklung unserer Digital Services.

2. FinfraG Veranstaltung mit PwC

Das neue FinfraG und dessen Verordnungen führen bei vielen Marktteilnehmern immer wieder zu **Fragen** und zu **Verständnisproblemen**. Primär geht es dabei um die Marktverhaltensregeln im Zusammenhang mit dem Handel von Derivaten (Abrechnungs-, Melde-, Risikominderungs- und Handlungspflichten), der Offenlegung von wesentlichen Beteiligungen sowie den Verboten zum Insiderhandel und Marktmanipulationen.

Deshalb haben uns **Spezialisten von PwC** angeboten einen **Workshop** zu organisieren, wobei solche Themen behandelt und besprochen werden können. Sofern Sie Interesse an der Teilnahme eines

solchen Workshops haben, bitten wir Sie um Mitteilung. Gerne können Sie auch spezifische Themenwünsche im Geltungsbereich des FinfraG einbringen.

B2B: Ihre Rubrik

Aktienresearch muss ab 2018 Jahr bezahlt werden

Die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente ist eine Richtlinie der Europäischen Union zur Harmonisierung der Finanzmärkte, kurz «MiFID». Am 3. Januar 2018 tritt MiFID II in Kraft.

Weiterhin Research aus den USA?

Die Einführung von MiFID II könnte dazu führen, dass einige US-Broker ihren Vertrieb nach Europa einstellen, weil die Regelungen der US-Börsenaufsicht SEC nicht MiFID-konform sind. Die neue Richtlinie der Europäischen Union sagt zum Beispiel, dass Banken ihre Analysen separat von Broker-Diensten in Rechnung stellen müssen. Doch das steht im Gegensatz zu dem, was in den USA gilt. Dort ist ein solcher Ansatz verboten (ausser man lässt sich als Investmentberater registrieren).

Aktienresearch muss verrechnet werden

Eine der Folge aus MiFID II ist, dass auch für Fondsmanager das Aktienresearch nicht mehr kostenlos ist. Erste Researchbroker haben bereits Offerten an Fondsmanager versandt. Einige Fondsmanager sind sehr erstaunt wie teuer das Research nun wird und müssen daher ihre Bezugsquellen reduzieren und/oder eben einiges mehr dafür bezahlen. Eine weitere Lösung ist auf neue Researchanbieter umzusteigen. «theScreener» ist dabei eine interessante Alternative.

theScreener – ein alternativer Researchanbieter aus der Schweiz

Dank über 15 Jahren Erfahrung in Forschung und Entwicklung ist die Schweizer Firma «theScreener» heute Marktführer für unabhängige Aktienanalysen. Mit ihren Ratings (weltweit rund 7'000 Aktien) und Analysen (Einzelaktien, Sektoren, Themen, usw.) arbeiten namhafte Banken, Online-Broker und Finanzportale ebenso wie institutionelle Investoren. Für die Nutzung von «theScreener Research» sprechen speziell die bisher überzeugende Performance, die Rechtssicherheit einer einheitlichen Bezugsquelle und die benutzerfreundlichen Zugriffsmöglichkeiten.

Überzeugende Performance

Auf Basis von «theScreener Bewertungen» geführte Portfolios konnten über praktisch jeden Zeitraum und Region den relevanten Benchmark in der Vergangenheit schlagen. Die Charts unten vergleichen die Performance von Portfolios welche auf Aktien mit positiver, respektive negativer Bewertung setzen.



Mit MiFID II ist eines gewiss: Woher auch immer Sie Ihr Research beziehen, die regulatorischen Rahmenbedingungen sind einschneidenden Veränderungen unterworfen. Wir bei «theScreener» stehen Ihnen auf jeden Fall gerne unverbindlich bei Fragen zur Verfügung.

Erfahrungsbericht mit «Screener Research»



Andi Riedel ist ein Aktienspezialist mit rund 20-jähriger Erfahrung im Investment- und Private Banking. Bei einer ausländischen Bank hat er das Aktienresearch auf Basis des Screeners neu aufgebaut.

«theScreener» ist für mich aus folgenden Gründen eine der besten Lösung:

- Globale Abdeckung mit gleichem, konsequenten Ansatz
- Starke Performance über mehr als 15 Jahre
- Defensive Eigenschaften (Outperformance bei fallenden Märkten)
- Sehr preisgünstige Lösung
- Zuverlässig (automatisch Meldung bei Ratingänderungen)
- Zeitersparnis dank guter Übersicht und Breite
- Angebotserweiterung von Einzelaktien auf Sektoren und Themen

«Dank dem Screener konnte die Bank bei sinkenden Kosten den Output massiv steigern. Auch die Performance der Empfehlungen war sehr stark. Insgesamt wurden intern 10x mehr auf das neue Research geklickt!»

Kontakt Daten:
Roland Walter
theScreener Investor Services AG
Zugerbergstrasse 12
6300 Zug
Tel.: 041 727 08 80
Fax: 041 727 08 89
E-Mail: walter@thescreener.com

Glossar

AIF	Alternative Investment Fund (EU)
CCP	Zentrale Gegenpartei
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung (CH)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (CH)
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung (CH)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (CH)
InvStG	Investmentsteuergesetz (D)
KAG	Kollektivanlagengesetz (CH)
KKV-FINMA	Kollektivanlagenverordnung-FINMA (CH)
LBSI	LB(Swiss) Investment AG
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive (EU)
PRIIP	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (EU)
SEC	US Securities and Exchange Commission (USA)
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association (CH)
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (EU)
VST	Verrechnungssteuer (CH)

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2017, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LB(Swiss) Investment AG

Claridenstrasse 20, Postfach, 8024 Zürich, Schweiz

Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

www.lbswiss.ch

www.kompetenzzentrum-kag.ch